

Verzicht auf Herbizide

Die Massnahme ersetzt den bisherigen Ressourceneffizienzbeitrag «Reduktion von Herbiziden auf der offenen Ackerfläche». Das Ziel ist es, die Anwendungen von Herbiziden durch mechanische Unkrautbekämpfung oder andere agronomische Lösungen zu ersetzen. Die Teilnahme bleibt wie bisher flächenspezifisch.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme gilt nach Art. 71a DZV:

- Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden

Tabelle 2: Berechtigte Kulturen und Beiträge der Massnahme Verzicht auf Herbizide

Flächen mit Kulturen, für die Beiträge ausgerichtet werden können
Einjährige Freilandgemüse ohne Konservengemüse
Einjährige Beeren
Einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen
Höhe des Beitrags pro Jahr
CHF 1 000.-/ha

Ausnahmen

In der Referenzperiode dürfen grundsätzlich keine Herbizide eingesetzt werden. Folgende Behandlungen sind aber erlaubt:

- Einzelstockbehandlungen;
- Bandbehandlung ab der Saat auf maximal 50 % der Fläche.

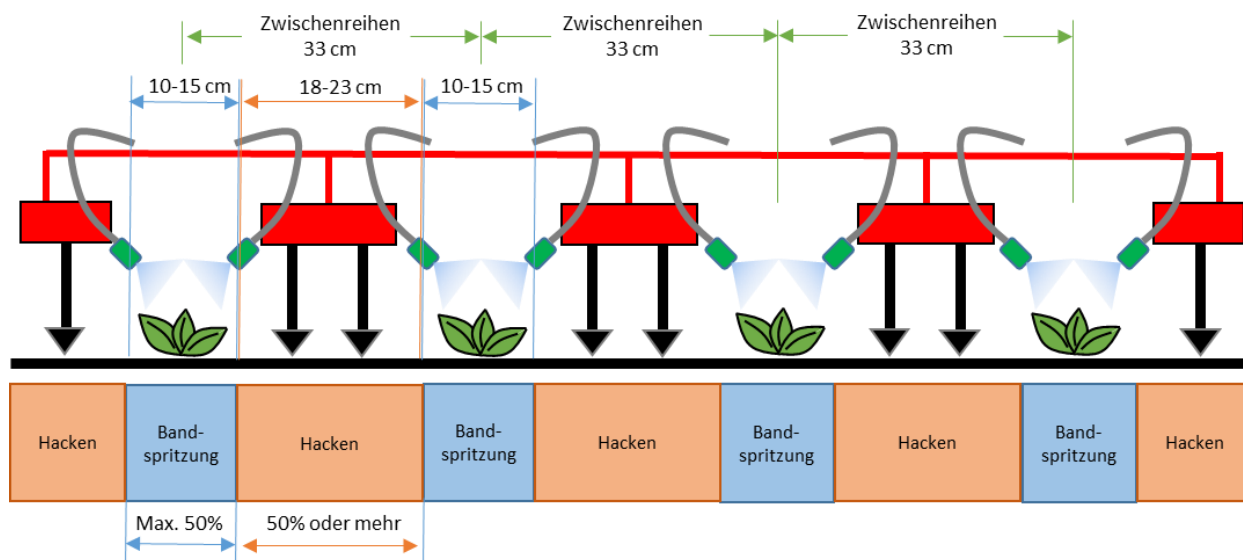


Abbildung 1: Praxisempfehlung für die typischen Abstände bei einer Bandbehandlung im Gemüsebau. Die Fläche des Spritzbandes darf nicht grösser sein (max. 50 %) als die mechanisch bearbeiteten Zwischenreihen.

Bemerkungen

Für folgende Kulturen wird kein Beitrag ausgerichtet:

- Biodiversitätsförderflächen;
- Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;
- Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Hochtunnel und Gewächshaus);
- Anbau von Pilzen.

Für Freiland-Konservengemüse, Tabak und Wurzel der Treibzichorie gelten die Bestimmungen der Ackerkulturen.

Bei Kulturen, welche sich über zwei Jahre erstrecken (z. B. Erdbeeren) beginnt die Referenzperiode mit der Aussaat oder der Pflanzung und erstreckt sich über das gesamte Kalenderjahr.